

# RS Vwgh 1989/11/24 87/17/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1989

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20 impl;  
BAO §236 Abs1 impl;  
B-VG Art130 Abs2;  
LAO NÖ 1977 §18;  
LAO NÖ 1977 §183 Abs1;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH setzt die Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe nach Lage des Falles jedenfalls voraus, daß es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommt. Eine Unbilligkeit der Abgabeneinhebung kann ua dann gegeben sein, wenn bei Anwendung des Gesetzes im Einzelfall ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170146.X02

## Im RIS seit

24.11.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)